

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Die Filmbox David Burmeister Filmproduktion

nachfolgend Die Filmbox

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Film- und Bildproduktionen (nachfolgend gemeinsam Produktion genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.

(2) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Die Filmbox nicht an, es sei denn, Die Filmbox hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sollen durch einen dauerhaften Datenträger, z. B. per E-Mail, dokumentiert werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote von Die Filmbox sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich verbindlich zugesichert werden.

(2) Alle Verträge sind nur unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam, und soweit diese schriftlich geschlossen wurden.

§ 3 Herstellung, Mitwirkungsrechte des Auftraggebers

(1) Die Filmbox stellt Imagefilme, Erklärvideos, Werbefilme etc. und/oder sonstige Produktionen nach den Weisungen des Auftraggebers und auf Grundlage des gemeinsam besprochenen Briefings her.

(2) Die im Rahmen der Produktion darzustellenden Gegenstände stellt der Auftraggeber zum Zweck und für die Dauer der Filmherstellung zur Verfügung.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Filmbox haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden.

(2) Für sonstige Schäden haftet Die Filmbox nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.

(Kardinalpflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der vertragsgegenständlichen Produktion typisch und vorhersehbar sind.

(3) Die Filmbox gewährleistet hinsichtlich der künstlerischen und technischen Gestaltung eine Qualität, die dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

§ 5 Abnahme

Die Produktion bedarf der (schriftlichen) ausdrücklichen Abnahme seitens des Auftraggebers.

Die Abnahme erfolgt durch eine Freigabeerklärung des Kunden gegenüber Die Filmbox. Die Freigabeerklärung ist innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung der Produktion zu erklären.

Erfolgt keine Erklärung des Auftraggebers, gilt die Produktion als abgenommen.

§ 6 Vergütung, Fälligkeit und Änderungen

(1) Der Herstellungspreis ist verbindlich und enthält die Vergütung für Herstellung einschließlich aller Nebenkosten (Honorare der Beteiligten, Kosten der Drehgenehmigungen und der

technisch erforderlichen Ausstattung, Reise- und Unterbringungskosten usw.), die von Die Filmbox zu beschaffenden Kostüme, Requisiten und andere Ausstattungsgegenstände und der Aufbewahrung des bei der Produktion entstandenen Materials für 12 Monate ab Abnahme.

(2) Der Herstellungspreis ist wie folgt zu zahlen:

50% bei Auftragserteilung

50% bei Abnahme.

(3) Änderungen auf Vorschlag von Die Filmbox und hierdurch entstehende Mehrkosten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie verwandten Schutzrechte der an der Herstellung des Produktion mittelbar oder unmittelbar Beteiligten sind von Die Filmbox dem Auftraggeber so zu verschaffen, dass sie auf diesen bei Abnahme übergehen, soweit zur Erfüllung der Vertragszwecks erforderlich.

(2) Die Filmbox steht dafür ein, dass die Beteiligten auf Namensnennung verzichten.

(3) Auf Wunsch des Auftraggebers wird Die Filmbox die Zustimmung der vorstehend genannten Beteiligten zur Verwendung der Aufnahmen und Leistungen außerhalb des Produktion vermitteln, wobei vor deren Verwendung eine Vereinbarung über das Honorar zwischen Auftraggeber und Beteiligten zu treffen ist. Eine Vermittlungsprovision entsteht nicht.

(4) Die Filmbox wird den Auftraggeber und dessen Rechtsnachfolger bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der übertragenen Rechte unterstützen, insbesondere Auskünfte erteilen, Originaldokumente und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Verwirklichung des Vertrages notwendige Abtretung von Rechten an den Auftraggeber und/oder dessen Rechtsnachfolger vornehmen oder veranlassen.

§ 8 Eigentum und Lieferung

(1) Die Filmbox und Auftraggeber sind sich darüber einig, dass sämtliche Ton- und Bildträger, die bei der Herstellung der Produktion entstanden sind, im Zeitpunkt ihres Entstehens im Eigentum von Die Filmbox bleiben, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

(2) Die vertragsgegenständliche Produktion wird dem Auftraggeber in einem einvernehmlich zu bestimmenden Format via FTP-Server geliefert.

§ 9 Kopien von Die Filmbox

Die Filmbox darf Kopien für eigene Zwecke herstellen, erwerben, verbreiten oder vorführen. Für Vorführungen auf Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht einzuholen.

§ 10 Geheimhaltung

Die Filmbox ist zu strengster Geheimhaltung verpflichtet und hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur Geheimhaltung auch seitens seiner Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter, Filmschaffende, Subunternehmer) zu treffen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Filmherstellungsvertrags sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

(3) Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 17.06.2016